

Covid-19 Schutzmassnahmen ab 20.12.2021

Empfehlungen für die Vereine



Bei den Massnahmen des Bundes zur Eindämmung von Covid-19 treten per 20. Dezember 2021 aufgrund der pandemischen Lage weitgehende Einschränkungen im Amateursport in Kraft. Der Bundesrat hat diese Massnahmen bis 24. Januar 2022 befristet.

Im Breitensport gibt es bei **Trainings draussen** keine Einschränkungen.

Bei **Trainings in Innenräumen** gilt neu für Personen ab 16 Jahren die **2G-Regelung**, d.h., teilnehmen dürfen nur Geimpfte und Genesene. In allen Innenräumen gilt zudem grundsätzlich die Maskentragpflicht. Wenn bei der Sportausübung keine Maske getragen werden kann, muss zusätzlich ein negativer Test vorgewiesen werden (**2G+**). Von der Testpflicht befreit sind Personen, deren Impfung bzw. Genesung nicht länger als 4 Monate zurückliegt.

Für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren gilt die neue 2G-Regelung nicht und sie müssen auch keine Maske tragen.

2G- und 2G+-Gruppen dürfen nicht gemischt werden, sondern müssen in separaten Räumen trainieren.

Im EIKi-Turnen und in Trainingsgruppen mit Personen unter und über 16 Jahren gilt die 2G-Zertifikatspflicht für alle Personen über 16 Jahren.

Für die Austragung von **Wettkämpfen** und Veranstaltungen gelten folgende Regeln:

Veranstaltungen drinnen:

Für Veranstaltungen gilt die 2G-Regel (Zugang nur für geimpfte und genesene Personen). Wo die Maske nicht getragen werden kann oder wo nicht im Sitzen konsumiert werden kann, sind nur noch geimpfte und genesene Personen zugelassen, die zusätzlich ein negatives Testresultat vorweisen können (2G+). Von der Testpflicht befreit sind Personen, deren Impfung bzw. Genesung nicht länger als 4 Monate zurückliegt.

Veranstaltungen draussen:

Bei sportlichen und kulturellen Aktivitäten im Freien gilt keine grundsätzliche Zertifikatspflicht. Bei Veranstaltungen im Freien mit mehr als 300 Personen gilt die Zertifikatspflicht. Nur geimpfte, genesene oder negativ getestete Personen erhalten Zutritt (3G).

Darüber hinaus gelten in einzelnen Kantonen allenfalls strengere Bestimmungen, siehe unter: www.ch.ch/de/coronavirus/#kontakte-und-informationen-der-kantonalen-behoerden

Grundlagen

- [Verordnung des Bundesrates über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie \(Stand 23.06.2021\)](#)
- [Nationale Vorgaben Sportbetrieb von BASPO/BAG/Swiss Olympic, gültig ab 17.12.2021](#)
- <https://www.baspo.admin.ch/de/aktuell/covid-19-sport.html> - faq

Ziele der Sport Union Schweiz

- Sicherstellung der Trainings- und Bewegungsaktivitäten unter Berücksichtigung der aktuellen behördlichen Anweisungen.
- Rückverfolgbarkeit von engen Kontakten.
- Klare Regeln für Vereine, TrainerInnen und SportlerInnen. Diese tragen zur Sicherheit bei, wie mit welcher Situation umzugehen ist. Alle wissen, was man machen darf und was nicht.
- Grundwerte von Fairplay und Solidarität werden besonders gelebt (Sportsmanship). Jeder Einzelne übernimmt Verantwortung.
- SportlerInnen und Trainerpersonen verhalten sich vorbildlich und bewahren das gute Image des Vereines, des Verbandes und des Schweizer Sports.

Im Folgenden sind Regeln dargelegt, die bei den Trainings- und Bewegungsaktivitäten berücksichtigt werden müssen. Die Verantwortung und Umsetzung liegt bei den Vereinen.

Dieses Schutzkonzept bietet unseren Vereinen die Grundlage, um ihre Trainings- und Bewegungsaktivitäten durchzuführen. Zu beurteilen, in welcher Form dies zielführend und sinnvoll ist, liegt in den Händen unserer Vereine.

Die Durchführung der Trainings- und Bewegungsaktivitäten ist insbesondere mit dem lokalen Umfeld abgestimmt, aber auch mit kommunalen, schulischen und nötigenfalls kantonalen Behörden abgesprochen und koordiniert.

Als Ansprechperson steht den Vereinen und Regionalverbänden der Covid-19-Beauftragte der Sport Union Schweiz, Nicolas Kamer, zur Verfügung. nicolas.kamer@sportunionschweiz.ch

1 Trainings- und Wettkampfbetrieb

Der gewöhnliche Trainingsbetrieb kann unter Einschränkungen stattfinden. Vereine müssen für die Durchführung über ein eigenes Schutzkonzept verfügen, welches den Gesundheitsbehörden auf Verlangen zeitnah vorgelegt werden kann. Es muss allerdings nicht durch eine höhere Instanz genehmigt werden. Es gelten folgende Grundsätze:

1.1 Symptomfrei ins Training/Wettkampf

SportlerInnen und Trainerpersonen, die Krankheitssymptome aufweisen, dürfen nicht am Training teilnehmen, kontaktieren ihren Hausarzt und befolgen dessen Weisungen. Die Trainingsgruppe ist umgehend über die Krankheitssymptome zu informieren.

1.2 Abstand halten, wo immer möglich

Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe, bei Trainings-Besprechungen, beim Duschen, nach dem Training, bei der Rückreise: Indem Abstand gehalten wird, können alle SportlerInnen und Trainerpersonen vor einer Ansteckung geschützt werden.

Beim Trainingsbetrieb ist der Körperkontakt sowohl drinnen als auch draussen gestattet. Es muss eine Maske getragen werden. Wo dies nicht möglich ist, gilt die 2G+-Regelung.

In Räumlichkeiten, in denen die sportlichen Aktivitäten nicht ausgeübt werden (Garderoben, Eingangsbereiche etc.), gilt weiterhin eine Maskenpflicht.

Wettkämpfe sind in allen Sportarten mit der 2G+-Regelung erlaubt. Dazu bitte die [genauen Regeln von Swiss Olympic](#) konsultieren.

1.3 Einhalten der Hygieneregeln des BAG

Vor und nach dem Training sind die Hände gründlich mit Seife zu waschen.

Auf das traditionelle Handshake zur Begrüssung und bei der Verabschiedung (oder ähnliche Rituale mit Körperkontakt) ist zu verzichten. Gleiches gilt für Fairplay-Gesten mit Körperkontakt. Trinkflaschen werden nicht weitergegeben.

SportlerInnen und Trainerpersonen wird empfohlen, ein persönliches Desinfektionsmittel mitzubringen, und die Hände vor und nach der Trainingsaktivität zu desinfizieren.

Sportanlagen und Garderoben müssen entsprechend den normalen Richtlinien gereinigt werden. Ausserordentliche Reinigungsmassnahmen und Desinfektion sind nicht mehr nötig.

1.4 Präsenzliste führen

Um enge Kontakte von infizierten Personen nachverfolgen zu können, müssen den Gesundheitsbehörden auf Aufforderung einwandfreie Präsenzlisten vorgelegt werden. Kontaktpersonen der infizierten Personen können von den kantonalen Gesundheitsbehörden in Quarantäne gesetzt werden.

1.5 Bezeichnung verantwortlicher Person

Wer ein Training oder Wettkampf plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist.

2 Sportlager

Lager können unter den geltenden Regelungen und vorhandenem Schutzkonzept durchgeführt werden. Die allgemeinen Hygieneregeln sind einzuhalten. Zwecks Identifizierung und Benachrichtigung von Teilnehmenden mit Kontakt zu einer erkrankten Person, gilt es, die Gruppenzusammensetzung zu protokollieren. Diese Kontaktangaben können auf Antrag der zuständigen Gesundheitsbehörde eingefordert werden.

Wichtig ist eine enge Abstimmung mit den Schutzkonzepten von Infrastrukturanbietenden (Lagerhäuser) sowie Dienstleistern (Sporthallen).

Zusätzlich zu den Rahmenbedingungen in Kapitel 1 gelten für Lager folgende spezifische Rahmenbedingungen.

2.1 Krankheitssymptome

SportlerInnen und Trainerpersonen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Sportlager teilnehmen. Teilnehmende, die während dem Lager Krankheitssymptome aufweisen, müssen umgehend isoliert und von einem Arzt untersucht und getestet werden. Der Kantonsarzt entscheidet im Falle eines positiven Testergebnisses darüber, welche Kontaktpersonen der infizierten Person unter Quarantäne gesetzt werden müssen.

2.2 Beständige Gruppe

Es wird empfohlen, zu Beginn des Lagers Untergruppen zu definieren, welche während der gesamten Lagerdauer Aktivitäten und Mahlzeiten gemeinsam durchführen, sich aber nicht mit anderen Untergruppen mischen. Im Optimalfall wird diese Gruppe auch für die Belegung von Schlafsälen so beibehalten.

2.3 Verpflegung

Restaurationsbereiche (inkl. Lagerküche) müssen das aktuell gültige Schutzkonzept für das Gastrogewerbe berücksichtigen.

3 Kommunikation des Schutzkonzeptes

Dieses Schutzkonzept für Trainings- und Bewegungsaktivitäten von Vereinen, welche der Sport Union Schweiz angehören, ist seit dem 6.6.2020 in Kraft und wurde laufend aktualisiert. Vereine müssen für die Durchführung der Trainings- und Bewegungsaktivitäten auf der Grundlage des Standardschutzkonzeptes Trainingsbetrieb von Swiss Olympic ihr eigenes Schutzkonzept formulieren. Die Vorlage wurde am 03.11.2020 von Swiss Olympic zur Verfügung gestellt.

Es ist wichtig, dass die neuen Rahmenbedingungen vollständig, wiederholt und klar vor und während der Aktivitäten allen Beteiligten kommuniziert werden. Alle Teilnehmenden tragen die Massnahmen mit.

Das Plakat von Swiss Olympic „Übersicht über nationale Vorgaben für organisierte Sportaktivitäten“ wird breit gestreut und auch über die Homepage der Sport Union Schweiz zugänglich gemacht.

In den Medienkanälen der Sport Union Schweiz (Web, Social Media, Verbandsorgan „turnen&sport, Newsletter) wird laufend auf die Pflicht zur Einhaltung des Schutzkonzeptes hingewiesen.

Das Schutzkonzept ist verbindlicher Bestandteil aller Ausbildungen und Kurse der Sport Union Schweiz.

Die Sport Union Schweiz behält sich vor, zusätzlich Empfehlungen und Ratschläge für die praktische Umsetzung zu formulieren, und steht ihren Vereinen bei Fragen zur Verfügung.

Hinweis

Übersicht nationale Vorgaben für organisierte Sportaktivitäten

Stand: 17.12.2021

siehe <https://www.baspo.admin.ch/de/aktuell/covid-19-sport.html#faq>

Coronavirus: Bundesrat verstärkt Massnahmen 17.12.2021

Ab 20. Dezember gilt schweizweit:

Verschärfung Zertifikatspflicht drinnen

Kultur, Freizeit, Sport, Restaurants, Veranstaltungen

→

2G

oder freiwillig

2G+

Wo Maskenpflicht/Sitzpflicht bei Konsumation nicht möglich
 (z.B. Discos, Hallenbäder, Bars, Intensiver Sport, Blasmusik)

→

2G+

Draussen: Veranstaltungen mit mehr als 300 Personen

→

3G

3G Geimpfte, Genesene und Getestete

2G Geimpfte und Genesene

2G+ In den letzten 4 Monaten Geimpfte/Genesene oder Geimpfte/Genesene mit negativem Test

Sitzpflicht bei Konsumation

Treffen im Freundes- und Familienkreis

10

Maximal 10 Personen, wenn mindestens eine ungeimpfte und ungenesene Person dabei ist

26

Draussen maximal 30 Personen (2G)

50

Draussen maximal 50 Personen

Homeoffice-Pflicht

Wenn nicht möglich:
Maskenpflicht, falls mehr als eine Person im Raum

Maskenpflicht an der Sekundarstufe II

In mehreren Kantonen gelten strengere Regeln

Kontakte minimieren

Regelmässig lüften

Impfen lassen

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra
Swiss Confederation

Bundesrat
 Conseil fédéral
 Consiglio federale
 Cussegl federal
 Federal Council

Schutzkonzept_Covid19_ab20211220.docx

Seite 4 von 4